



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2026
Laufende Nr.:	370-3

Prüfungsordnung für das Zertifikat
„Strategisches Restrukturierungs- und Transformationsmanagement“
an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 05.05.2026

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Art. 77 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut die folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Prüfungsordnung und Träger

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt die Ziele und Inhalte des Weiterbildungsangebots „Strategisches Restrukturierungs- und Transformationsmanagement“.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss wird mit einem Hochschulzertifikat bestätigt.
- (3) ¹Das Zertifikat „Strategisches Restrukturierungs- und Transformationsmanagement“ beinhaltet insbesondere die Vermittlung von Grundlagen von leistungswirtschaftlichen Sanierungsmethoden sowie von potenziellen Handlungsfeldern im Kontext von Unternehmen in der Krise. ²Ein weiterer Aspekt ist die Umsetzung von Restrukturierungsinitiativen und deren Implementierung auf Basis eines Programmmanagements. ³Darüber hinaus werden Sanierungen aus Bankensicht betrachtet. Im Mittelpunkt des Zertifikats stehen Erfolgsfaktoren aus Bankensicht und Kriterien für die Bewilligung von Sanierungskrediten. ⁴Die Erstellung von Sanierungsgutachten nach IDW S6 sowie die rechtlichen Implikationen im Hinblick auf Struktur und Inhalt bildet einen weiteren Schwerpunkt. ⁵Ziel und Zweck dieses Zertifikats ist es, die Teilnehmer auf der Basis einer fundierten anwendungsbezogenen Weiterbildung in ihrer praktischen Handlungskompetenz im Rahmen von Restrukturierungs- und

Sanierungsmanagement zu qualifizieren. ⁶Dieses Ziel wird zudem durch ein persönlichkeitsbildendes Modul begleitet.

- (4) Das Zertifikat wird von der Hochschule Landshut angeboten und durchgeführt.
- (5) Für das Zertifikat, insbesondere die Prüfungen und das Prüfungsverfahren, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit dem nicht die Bestimmungen dieser Ordnung und der Charakter der berufsbegleitenden Weiterbildung entgegenstehen.

§ 2

Ziel des Bildungsangebots

- (1) Das Zertifikat richtet sich an Unternehmerinnen und Unternehmer, Führungskräfte, Controllerinnen und Controller, Leitungen von Sanierungs- und Restrukturierungsprojekten sowie Unternehmensberaterinnen und Unternehmensberater, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, Juristinnen und Juristen, sowie Bankmitarbeitende mit beruflichen Berührungspunkten zum Thema Sanierungs-, Restrukturierungs- und Transformationsmanagement.
- (2) ¹Es qualifiziert die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu kompetenten Restrukturierungs-/ Transformations-Managerinnen und -Managern. ²Das Zertifikat vermittelt auf der Basis fundierter und aktueller theoretischer Erkenntnisse vorrangig praxisbezogene Fähigkeiten. Dies ermöglicht den Teilnehmenden, gezielt neue Rechts- sowie Handlungsgrundlagen und -kompetenzen in ihre berufliche Arbeit zu integrieren.
- (3) Die Weiterbildung umfasst 128 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten und 12 ECTS-Punkte (entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System).

§ 3

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat der Fakultät Betriebswirtschaft – Business School für drei Jahre bestellt werden. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Die Prüfungskommission kann auch für weitere Studiengänge und Qualifikationsformate der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen.

§ 4

Aufgaben der Prüfungskommission

- (1) ¹Der Prüfungskommission obliegen die Aufgaben gemäß der APO. ²Sie stellt die Qualität des Qualifizierungsangebotes sicher, die mit dem Zertifikat zum Ausdruck gebracht wird, übernimmt insbesondere folgende weitere Aufgaben:
- ²Erstellung und Pflege des Modulhandbuchs „Strategisches Restrukturierungs- und Transformationsmanagement“. Dieses enthält insbesondere die Bezeichnung der Module, Lernziele und Inhalte, Lehrveranstaltungsarten, prüfungsrelevante Bestimmungen zu Prüfungsformen, Leistungs- und Teilnahmenachweisen.
 - ³Das Modulhandbuch wird auf der Internetseite der Fakultät Betriebswirtschaft – Business School veröffentlicht und jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des Weiterbildungsangebotes aktualisiert.
 - ⁴Vorschläge der Modulverantwortlichen zur Aufnahme weiterer Module werden von der Prüfungskommission entgegengenommen; über die Aufnahme entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) Die Prüfungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Betriebswirtschaft – Business School mindestens einmal jährlich oder auf dessen Anfrage über ihre Arbeit, über die Anzahl der ausgestellten Zertifikate, besondere Vorkommnisse, sowie Verbesserungsmöglichkeiten für das Zertifikatswesen.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Zertifikat ist entweder:
- ²ein Hochschulabschluss einer in Deutschland anerkannten Hochschule in einem wirtschaftswissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studiengang; des Weiteren müssen die Bewerberinnen und Bewerber eine einschlägige Praxistätigkeit im wirtschaftswissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen oder juristischen Bereich im Umfang von insgesamt mindestens 8 Wochen durch ein oder mehrere qualifizierte Praktikums- oder Arbeitszeugnis/se aus der Zeit während oder nach ihrem Studium nachweisen, alternativ mindestens 8 Wochen selbständige Tätigkeit, nachgewiesen durch die Art der Arbeit und den Arbeitszeitraum umfassende Bestätigungen der Auftraggeber.
- oder
- ³ein Hochschulabschluss einer in Deutschland anerkannten Hochschule in einem beliebigen Fach bzw. eine Hochschulzugangsberechtigung verbunden mit dem Nachweis einer einschlägigen, in der Regel mindestens dreijährigen hauptberuflichen Tätigkeit im wirtschaftswissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Feld, nachgewiesen durch ein oder mehrere qualifizierte Arbeitszeugnisse, alternativ

selbständige Tätigkeit, nachgewiesen durch die Art der Arbeit und den Arbeitszeitraum umfassende Bestätigungen der Auftraggeber sowie eine Bestätigung vom Finanzamt über die Anmeldung und Dauer der Tätigkeit, sowie entsprechende Einkommensteuerbescheide.

- (2) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen sowie die Einschlägigkeit und Gleichwertigkeit einer Tätigkeit entscheidet im Einzelfall die Prüfungskommission.

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) ¹Die Hochschule Landshut legt die Termine für die Durchführung des Zertifikats fest. ²Die Bewerbungstermine werden in elektronischer Form und im Rahmen entsprechender Veröffentlichungen bekannt gegeben. ³Die Bewerbung ist fristgerecht und schriftlich mit den geforderten Unterlagen bei der Weiterbildungsakademie der Hochschule Landshut einzureichen.
- (2) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen die Zahl der Teilnehmerplätze, erfolgt die Auswahl nach folgendem Punktsystem:

1. Abschlussart

Berufsausbildung = 2 Punkte

Hochschulzugangsberechtigung = 3 Punkte

Hochschulabschluss = 4 Punkte

2. Prüfungsgesamtnote (Hochschulabschluss, Hochschulzugangsberechtigung oder Berufsausbildung)

schlechter als befriedigend = 1 Punkt

befriedigend = 2 Punkte

gut = 3 Punkte

sehr gut = 4 Punkte

3. Dauer der einschlägigen Berufstätigkeit

von mindestens einem Jahr bis unter drei Jahren = 2 Punkte

ab drei Jahre bis unter sechs Jahren = 3 Punkte

ab sechs Jahre = 4 Punkte

4. Dauer einer Leitungs-/Führungstätigkeit

von mindestens einem Jahr = 1 Punkt

ab zwei Jahre bis unter drei Jahren = 2 Punkte

ab drei Jahre = 3 Punkte.

²Stichtag für die Berechnung der Dauer der Tätigkeiten nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 ist der erste Tag des Kalendermonats, der dem Beginn der Weiterbildungsmaßnahme vorausgeht.

- (3) ¹Die Rangfolge für die Vergabe der Teilnahmeplätze richtet sich nach der Höhe der von den Bewerberinnen und Bewerbern erreichten Punktzahl. ²Unter Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Punktzahl entscheidet das Los.
- (4) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens vier Wochen nach Ende des Bewerbungszeitraums schriftlich bekannt gegeben.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass das Weiterbildungsangebot bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 7

Veranstaltungsplan

- (1) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft – Business School erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Teilnehmenden des Zertifikats einen Veranstaltungsplan. ²Dieser enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - die Bezeichnung der Module, deren Stundenzahl, Ziele und Inhalte,
 - die Lehrveranstaltungsart der Module und
 - nähere Bestimmungen zu Prüfungen, Leistungs- und Teilnahmenachweise.³Der Veranstaltungsplan wird vom Fakultätsrat der Fakultät beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (2) ¹Die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und Leistungsnachweise, sowie Inhalte sind in der Anlage „Modulhandbuch“ zu dieser Prüfungsordnung festgelegt. ²Näheres regelt der Veranstaltungsplan.
- (3) Änderungen der Anlage oder des Veranstaltungsplans müssen spätestens zu Beginn der ersten Präsenzveranstaltung des Weiterbildungsangebotes hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 8

Bewertung von Prüfungen, Gesamtnote

- (1) Die Weiterbildung ist erfolgreich abgeschlossen und das Zertifikat wird ausgestellt, wenn die Teilnehmenden 70% der vorgegebenen Online- sowie Präsenzzeit absolviert und in den jeweiligen Modulprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt haben.
- (2) ¹Die Projektarbeit ist schriftlich anzufertigen. ²In dieser ist eine praxisbezogene Aufgabenstellung aus dem Bereich Restrukturierungs-/ Sanierungsmanagement eigenständig, umfassend und unter Anwendung der vermittelten wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse zu bearbeiten. ³Für die Projektarbeit kann dasselbe Thema an mehrere

Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgegeben werden. ⁴Die Bearbeitungsdauer der Projektarbeit kann in mehrere Teilbereiche, z.B. im Anschluss an einzelne Module aufgegliedert werden und beträgt insgesamt zwei Monate. ⁵Aus wichtigem Grund kann diese Frist einmal um bis zu einen Monat verlängert werden. ⁶Das Nähere regelt der Veranstaltungsplan.

- (3) Für die Bewertung der auf Endnoten beruhenden Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) ¹Ist eine Modulprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, kann sie einmal wiederholt werden; weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen. ²Dabei besteht kein Anspruch auf die wiederholte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen.
- (5) ¹Die Gesamtnote ergibt sich aus dem - auf eine Nachkommastelle abgerundeten - arithmetischen Mittel aus den Modulprüfungen in gleicher Gewichtung. ²Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird folgendes Gesamturteil gebildet:
 - 1,0 bis 1,2 = mit Auszeichnung bestanden
 - 1,3 bis 1,5 = sehr gut bestanden
 - 1,6 bis 2,5 = gut bestanden
 - 2,6 bis 3,5 = befriedigend bestanden
 - 3,6 bis 4,0 = bestanden

§ 9

Zertifikat und ECTS-Punkte

- (1) ¹Über das bestandene Zertifikat wird ein Zertifikat ausgestellt. ²Dieses beinhaltet insbesondere die Bezeichnung der einzelnen Module, die Noten und das Thema der Projektarbeit.
- (2) Die mit dem Weiterbildungsangebot erworbenen Qualifikationen, deren Erwerb durch das Erbringen der geforderten Prüfungsleistungen nachgewiesen wurde, entsprechen einem Workload von 12 ECTS-Punkten (entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System).
- (3) ¹Werden die Prüfungsleistungen nicht erbracht, wird den Teilnehmenden eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. ²Dies gilt auch, wenn die Teilnahme nur an einzelnen Modulen des Weiterbildungsangebotes erfolgt.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Anlage zur Prüfungsordnung für das Hochschulzertifikat „Strategisches Restrukturierungs- und Transformationsmanagement“

1. Gesamtumfang

- Workload: ca. 360 Stunden
- ECTS-Punkte: 12
- Struktur: 6 Module + Online-/Synchronereinheiten + Klausur + Projektarbeit
- Studienform: berufsbegleitend, Präsenz- und Online-Anteile, ergänzt durch Selbststudium

2. Modulübersicht mit Workload und ECTS

Nr.	Titel	Präsenz (UE)	Präsenzstunden	Workload gesamt (h)	ECTS
1	Einführung und Grundlagen	6	4,5	10	0
2	Geschäftsmodelltransformation & Szenariomanagement	20	15	34	1
3	StaRuG, Eigenverwaltung, Insolvenzrecht und Distressed M&A	24	18	41	1
4	Betriebswirtschaftliche Restrukturierung, Sanierungsgutachten IDW S6	18	13,5	31	1
5	Menschzentrierte Transformation, Intuition – Improvisation, Entwicklung von Transformationskompetenzen	20	15	34	1
6	Finanzierung in Transformation & Krise	8	6	11	0
7	Online-/Synchronereinheiten & betreute Selbstlernphase	32	24	54	2
–	Klausur (120 Min + Vorbereitung)	–	2	24	1
–	Projektarbeit (schriftlich, 2 Monate Bearbeitungszeit)	–	–	120	5
Summe		128	96	360	12

2. Prüfungsleistungen

- Klausur (120 Minuten)
- Projektarbeit (schriftlich, 2 Monate, individueller Praxisbezug)

Beide Prüfungsleistungen müssen mindestens mit „ausreichend“ bestanden werden.

3. Abschluss

Nach erfolgreichem Abschluss wird das Hochschulzertifikat „Strategisches Restrukturierungs- und Transformationsmanagement“ mit 12 ECTS-Punkten vergeben.

Abkürzungsverzeichnis:

Abs	Absatz
Art	Artikel
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
UE	Unterrichtseinheiten

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 11. Februar 2026 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin der Hochschule Landshut vom 05. Mai 2026.

Landshut, 05.05.2026

Die Präsidentin

gez. Prof. Dr. Michaela Wirtz

Diese Satzung wurden am 05.05.2026 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 05.05.2026 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 05.05.2026.